

Der neue Steuerfriede Schweiz – Deutschland: Einführung der anonymen Abgeltungssteuer



*Von Jasmin Weinert
Fachberaterin für Intern. Steuerrecht
WSWP Weinert GmbH, München*

Am 10. August 2011 haben Regierungsvertreter der Schweiz und Deutschlands ein neues Steuerabkommen paraphiert. Durch das Abkommen soll die zum 1. Januar 2009 in Deutschland eingeführte Abgeltungssteuer ab 1. Januar 2013 auf Kapitalerträge und -gewinne ausgeweitet werden, welche deutsche Steuerpflichtige aus ihren Vermögensanlagen in der Schweiz erzielen. Die Abgeltungssteuer in Höhe von grundsätzlich 26,375% – zuzüglich eines etwaig beantragten Kirchensteueranteils – ist von Schweizer Zahlstellen zu erheben und an deutsche Steuerbehörden abzuführen.

Zur Nachbesteuerung von in der Vergangenheit nicht deklarierten Vermögenswerten in der Schweiz wird in Deutschland steuerpflichtigen Personen einmalig die Möglichkeit eingeräumt,

eine anonym einbehaltene und pauschal bemessene Steuer zu entrichten. Noch offene Steuerforderungen gelten mit Regularisierung als – im Zeitpunkt ihres Entstehens – erloschen. Damit verknüpft ist eine abkommensrechtliche Lösung zum Wegfall der Strafbarkeit.

Das neue Steuerabkommen Deutschland – Schweiz

Die bilaterale Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz hat Signalwirkung. Deutsche Steuern werden künftig nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz unmittelbar an der Ertragsquelle erhoben. Der deutsche Staat ist hierdurch nicht mehr auf die freiwillige Deklaration von Einkünften durch seine Bürger angewiesen. Der Steuer kommt abgeltende Wirkung zu, da der deutsche Steueranspruch mit dem Steuereinbehalt für den Steuerpflichtigen erloschen ist.

Durch die anonyme Steuerabführung mit abgeltender Wirkung für den

Steuerpflichtigen wurde ein Weg gewählt, welcher dem Schweizer Finanzplatz erlauben soll, die Privatsphäre seiner Kunden weiterhin schützen zu können, während steuerkonformes Verhalten von deutschen Bürgern mit Vermögensanlagen in der Schweiz automatisch eingefordert wird.

Zur Umsetzung kommen auf Schweizer Banken erhebliche Investitionen zur Identifizierung der betroffenen Steuerpflichtigen, der Ermittlung der zu besteuerten Einkünfte und der Steuererhebung zu. Teil des Verhandlungspaketes war im Gegenzug die Forderung, Schweizer Banken künftig den Zutritt zum deutschen Markt zu erleichtern.

Regularisierung von Altfällen

Im Blickpunkt steht aktuell die Vereinbarung zur Regularisierung unversteuerter Altvermögen. Diese sieht eine Einmalbesteuerung 5 Monate nach Inkrafttreten des Abkommens, voraussichtlich zum 31. Mai 2013, in Höhe von 19 bis 34% des Vermögensbestandes unter Wahrung der Anonymität des betroffenen Bankkunden vor. Die Höhe der Steuerbelastung wird festgelegt aufgrund der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestandes. Die genauen Details werden mit Veröffentlichung des Steuerabkommens nach dessen Unterzeichnung bekanntgegeben. Ersten Angaben zufolge soll die Steuerbelastung für den grössten Teil der Kunden zwischen 20 und 25% des Gesamtvermögens liegen.

Das Nachbesteuerungsverfahren ist ein Kompromiss zwischen einem massentauglichen, effizient zu handhabenden Verfahren für die Vergangenheit, welches ohne Berücksichtigung der in-

dividuellen Besteuerungssituation des Betroffenen angewendet wird, und einem Verfahren, das den deutschen Besteuerungsanspruch bestmöglich befriedigen soll. Das Abkommen sieht daher eine Bandbreite von möglichen Steuersätzen vor, welche je nach Klassifizierung pauschal angewendet werden.

In den Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer fallen nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl direkt wie auch indirekt von in Deutschland steuerpflichtigen – Nutzungsberechtigten – Personen gehaltene Vermögensanlagen. Mit Erhebung der Pauschalsteuer sind Ertragsteuern auf laufende Kapitaleinkünfte ebenso wie nicht entrichtete betriebliche Steuern bzw. Erbschaft- und Schenkungssteuer auf den Vermögensstamm abgegolten.

Durch die Regularisierung von Altfällen soll ein Schlussstrich unter die Vergangenheit gezogen werden. Deutschen Bürgern wird ferner eine Brücke in die Steuerehrlichkeit unter Wahrung der Privatsphäre angeboten.

Informationsaustausch nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens

Die anonyme Regularisierung von Altfällen steht in Verbindung mit dem am 27. Oktober 2010 unterzeichneten Protokoll zur Revision des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz. Die Vereinbarung muss noch durch innerstaatliche Gesetze in Deutschland und in der Schweiz in Kraft gesetzt werden.

Hiernach verpflichtet sich die Schweiz künftig zum Informationsaustausch nach Massgabe der grossen Amtshilfeklausel gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens. Auskünfte werden nicht wie bisher ausschliesslich in Fällen von Steuerbetrug, d.h. bei gezieltem Fälschen von Daten, sondern auch bei Steuerhinterziehung, z.B. wegen verschwiegener Auslandskonten, gewährt. Sie sind bezogen auf den Einzelfall auf begründete Anfrage hin zu erteilen. Ein Informationsaustausch auf automatischer oder spontaner Basis ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 5 des Protokolls muss die Stellung eines Amtshilfeersuchens hinreichende Angaben zur Identifizie-

Zur Nachbesteuerung von in der Vergangenheit nicht deklarierten Vermögenswerten in der Schweiz wird in Deutschland steuerpflichtigen Personen einmalig die Möglichkeit eingeräumt, eine anonym einbehaltene und pauschal bemessene Steuer zu entrichten. Noch offene Steuerforderungen gelten mit Regularisierung als – im Zeitpunkt ihres Entstehens – erloschen. Damit verknüpft ist eine abkommensrechtliche Lösung zum Wegfall der Strafbarkeit.

rung der in die Untersuchung einbezogenen Person enthalten. Sofern die namentliche Nennung im Fall von Nummernkonten nicht möglich ist, reicht die Angabe einer Kontonummer aus (vgl. Gesetzesentwurf der deutschen Bundesregierung vom 6. Mai 2011). Nach Art. 6 des Protokolls können sich Auskunftsersuchen frühestens ab dem 1. Januar 2011 beziehen. Rückschlüsse der Finanzbehörde auf frühere Veranlagungszeiträume sind nicht auszu-schliessen.

Politische Reaktionen und verfassungsrechtliche Hürden in Deutschland

Das von Regierungsvertretern ausgehandelte Steuerabkommen wurde von SPD, Grünen und der Linken stark kritisiert. Im Zentrum der Kritik steht die Regelung für Altfälle, welche eine «Ohrfeige für Steuerehrliche» sei, so ein Sprecher der SPD. Seitens der deutschen Steuergewerkschaft wurde der Begriff «Discount-Tarif» geprägt. Der deutsche Spitzensteuersatz von aktuell 42 bzw. 45% auf laufendes Einkommen wird von den Kritikern mit dem vereinbarten Pauschalsteuersatz von maximal 34% auf den Vermögensbestand in Beziehung gesetzt. Ob dies ein sinnvoller Vergleich ist, ist sehr fraglich.

Der Sprecher der Grünen bezweifelt die konsequente Durchsetzung des deutschen Besteuerungsanspruchs durch Schweizer Finanzinstitute und setzt stattdessen auf einen automatischen Informationsaustausch. Ausgehend davon, dass mit der Regelung für Altfälle auch eine «Legalisierung» von Geldern krimineller Herkunft verbunden sei, hat die deutsche Steuergewerkschaft Protest angemeldet. Dass dies nicht der

Fall sein wird, ist in offiziellen Vorabveröffentlichungen zum Steuerabkommen klargestellt.

Das Abkommen kann in Deutschland erst in Kraft treten, wenn der deutsche Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben. In der Länderkammer verfügt die Regierungskoalition allerdings über keine Mehrheit mehr.

Eine offene Flanke liegt in der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Abkommensvereinbarung. Bedenklich könnte sein, wenn eine vorgesehene Steueramnestie auf deutsche Anleger in der Schweiz beschränkt ist, während deutsche Steuerpflichtige mit Vermögensanlagen in anderen Ländern derzeit keine vergleichbare Regelung in Anspruch nehmen können. Ferner ist zu fragen, ob das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmässigkeit einer Steueramnestie vor dem Hintergrund einer eventuellen Ungleichbehandlung im Vergleich zu steuerehrlichen Bürgern bestätigen würde.

Wahlmöglichkeiten für betroffene Steuerpflichtige

Deutsche Steuerpflichtige mit undeklarierten Vermögenswerten in der Schweiz haben bei Umsetzung des Steuerabkommens die Wahlmöglichkeit,

- Vermögensanlagen in der Schweiz im Wege der anonymen Pauschalbesteuerung zu regularisieren oder
- eine individuelle Nacherklärung, voraussichtlich in Form einer Selbstanzeige, bei ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen oder
- das Vermögen abzuziehen.

Eine endgültige Sicherheit wird bei Auflösung der Bankverbindung und Transfer in andere Länder wegen Ausweitung des Informationsaustausches

nach dem OECD-Standard nicht zu erzielen sein.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist anzuraten, wenn deutschen Steuerbehörden bis zu der in Kürze erwarteten Unterzeichnung des Steuerabkommens Anhaltspunkte für nicht versteuerte Vermögenswerte vorliegen. Ferner kann die individuelle Regularisierung vorzuziehenswert sein, wenn sie zu einer geringeren steuerlichen Belastung im Vergleich zur anonymen Pauschalbesteuerung führt. Für eine verbindliche Beurteilung ist eine Vergleichsberechnung bezogen auf den Einzelfall durchzuführen.

Auch Steuerpflichtigen, die die anonyme Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen wollen, ist zu raten, sich mit den Einzelheiten des Steuerabkommens bald vertraut zu machen. Zum einen sollten rechtzeitig Kenntnisse über den benötigten Finanzbedarf zur Entrichtung des pauschalen Steuerbetrags vorliegen. Zum anderen empfiehlt sich, Nachweise für eine zutreffende pauschale Steuerklassifizierung zusammenzustellen.

Erweiterte Offenlegungsverpflichtungen für steuerliche Auslandsanleger?

Um eine nochmalige Besteuerung von bereits deklariertem Vermögen bzw. Erträgen zu vermeiden, wird der steuerliche Anleger durch das neue Steuerabkommen faktisch verpflichtet, seiner Schweizer Bank eine Ermächtigung zur rückwirkenden Offenlegung von Daten gegenüber den deutschen Steuerbehörden auszustellen oder die Bankverbindung zu beenden. Nach den bisher bekannt gewordenen Details schliesst die Ermächtigung Angaben zum Vermögensstand zum 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Verjährung ein.

Im Vergleich zum Inlandsanleger, welcher seine steuerpflichtigen Einkünfte ausschliesslich anhand einer Ertragsaufstellung nachweist, wären die Offenlegungsverpflichtungen von steuerlichen Auslandsanlegern weitreichender, wenn diese auch Angaben zum Vermögensbestand einschliessen. Die Ungleichbehandlung von Inlands- und Auslandsanlegern in Verbindung

mit einer rückwirkenden Erweiterung von Informationspflichten ist rechtlich fragwürdig.

Bisherige Erfahrungen mit der Abgeltungssteuer in Deutschland

Die bisherigen Erfahrungen mit der Abgeltungssteuer in Deutschland waren eher ernüchternd. Dies belegt das fast 100 Seiten umfassende Schreiben des deutschen Bundesfinanzministeriums zur Klärung von Zweifelsfragen.

Auch künftig werden Anleger in bestimmten Fällen auf die Deklaration ihrer Einkünfte aus Anlagen in der Schweiz in ihrer Steuererklärung angewiesen sein, wenn ein zu hoher Steuerbetrags vermieden werden soll. Dies gilt beispielsweise dann, wenn der Bank die benötigten Angaben für einen zutreffenden Steuerbetrags nicht vorliegen, wie im Fall von Depotübertragungen. Die Abgeltungssteuer wird dann hilfsweise auf Basis einer in der Regel zu hohen Ersatzbemessungsgrundlage berechnet.

jasmin.weinert@weinert-wp.com
www.weinert-wp.com

NACHHALTIGE HILFE FÜR STREUNERTIERE



Die von VIER PFOTEN angewandte Methode „Fangen – Kastrieren – Freilassen“ ist die einzige Möglichkeit, Menschen und Tieren gleichermaßen zu helfen. Durch flächendeckendes Kastrieren wird das rasante Wachstum der Tierpopulation eingeschränkt.

Bereits mit einem kleinen Geldbetrag können wir den Tieren helfen:

- mit 10 Franken finanzieren Sie die Parasitenbehandlung für 10 Hunde
- mit 20 Franken können wir Narkose, Antibiotikum und Schmerzmittel für einen grossen Hund bezahlen
- mit 30 Franken können wir einen weiteren Hund kastrieren
- mit 50 Franken ermöglichen Sie zusätzlich die Impfung und medizinische Versorgung des Tieres

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
Enzianweg 4, 8048 Zürich
www.vier-pfoten.ch
Spendenkonto: PC 87-237898-1,
Einzahlung mit Vermerk Code 11921

Helfen Sie mit Ihrer Spende!



Mehr Menschlichkeit für Tiere

Inserat gesponsort von PRIVATE